



## Vertrag

über die Erteilung von Kursunterricht

zwischen

**dem Land Berlin**

vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin  
Amt für Weiterbildung – Musikschule Fanny Hensel  
Postanschrift: 13341 Berlin, Tel.: 9018-37522, Fax: 9018-37575

nachfolgend: „**Musikschule**“

und

1.

dem/der Musikschüler/in

Name, Vorname (des/der Musikschülers/in)

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon

(bei Minderjährigen) gesetzlich Vertretener sein:

Name, Vorname (des/des Vertreters/Vertreterin)

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon

-nachfolgend: „**Musikschüler/in**“ sowie „**Vertragspartner**“-

sowie (bei Minderjährigen)

2.

**des/ der Erziehungsberechtigten im eigenen Namen**

Name, Vorname (des/ der Erziehungsberechtigten)

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon

-nachfolgend: „**Vertragspartner**“

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

Die Musikschule erteilt o.g. Musikschüler/in Unterricht in folgendem Kurs:

Kurstitel/wöchentliche Unterrichtsdauer	vorgesehene Lehrkraft
Vertragsbeginn	wöchentliche Unterrichtszeit

## § 2

(1) Das Jahresentgelt beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses € Der Vertragspartner verpflichtet sich **–mehrere als Gesamtschuldner–** zur Zahlung dieses Entgelts. Es ist zahlbar in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu je € Mitteilungen der Musikschule über Veränderungen der Entgelthöhe werden Vertragsbestandteil. Bei Abschluss des Vertrages wird eine einmalige Verwaltungskostenpauschale in Höhe von **6,00 €** erhoben. Diese wird mit der ersten Rate fällig.

(2) Die zwölf Teilbeträge sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Sie sind zu entrichten auf das folgende Konto:

**Bezirksamt Mitte/ Musikschule**

**IBAN: DE33 1005 0000 0190 3650 64**

**BIC: BELADEV333**

**unter Angabe des Zahlungsgrundes: „Kundenkonto“**

(3) Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Ersatz des sonstigen Verzugs Schadens erhoben; dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner einen geringeren Schaden nachweist. Darüber hinaus werden zum Ersatz der Aufwendungen für Porto und Vordrucke Mahnkosten in Höhe von 1,50 € erhoben.

(4) Das Entgelt deckt nicht die Kosten des Unterrichts. Eine Erhöhung von Entgelten muss seitens der Musikschule unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden. Ist der Vertragspartner mit der Erhöhung nicht einverstanden, kann der Unterrichtsvertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Erhöhung gekündigt werden.

(5) Bei der Gewährung einer Entgeltermäßigung ist diese vom in der Mitteilung der Musikschule genannten Zeitpunkt an – längstens für ein Jahr – zu beantragen. Sie ist spätestens zwei Monate vor Ablauf neu zu beantragen. Ohne Neuantrag entfällt sie und es ist das volle Entgelt zu zahlen.

(6) Ab dem Monat der Feierabendstunden des 7. Lebensjahres gelten für einige Bereiche höhere Entgelte. Die Entgelte bis dahin sind geringfügig gefördert. Diese Regelung ist Bestandteil der in den Zweigstellen aushängenden Entgeltordnungen und wird wirksam, ohne dass es einer besonderen Mitteilung bedarf.

## § 3

Die Ferien der Berliner Schule sowie gesetzliche Feiertage sind unterrichtsfrei. Eine Entgeltrückerstattung erfolgt wegen der Aufteilung des Jahresentgeltes in zwölf Teilbeträge nicht.

## § 4

(1) Der Vertragspartner ist zur Zahlung des Entgelts auch dann verpflichtet, wenn der/die Musikschüler/in den Unterricht nicht wahrgenommen hat. Bei längerer Verhinderung aus wichtigem Grund kann der Unterrichtsvertrag vom Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Frist beginnt erst, wenn der Musikschule der Grund der Verhinderung schriftlich nachgewiesen worden ist.

(2) Fällt der Unterricht wegen einer Veranstaltung der Berliner Schule (z.B. Klassenreise) aus, wird bei Vorlage des entsprechenden Nachweises je deshalb ausgefallene Stunde der 4,348 Anteil des Monatsentgelts auf Antrag erstattet. Wird der Unterricht wegen Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt, erhält der Vertragspartner bereits entrichtetes Entgelt zurück. Wird Unterricht wegen des Absinkens der Teilnehmerzahl nicht weitergeführt, wird bereits entrichtetes Entgelt anteilig auf Antrag zurückerstattet.

(3) Bei längerer Verhinderung des Musikschullehrers/der Musikschullehrerin bemüht sich die Musikschule um eine Vertretung. Kommt eine Vertretungsvereinbarung nicht zustande, wird ab der vierten ausgefallenen Stunde das entsprechende Entgelt anteilig erstattet.

## § 5

Der/Die Musikschüler/in verpflichtet sich, an Veranstaltungen der Musikschule unentgeltlich mitzuwirken. An öffentlichen Aufführungen außerhalb der Musikschule soll er/sie nur nach Absprache mit der Musikschule teilnehmen. Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Berliner Schule.

## § 6

(1) Der Unterrichtsvertrag wird zunächst auf einen Monat befristet (Probezeit). Der Unterrichtsvertrag verlängert sich auf unbefristete Zeit, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens am Tage der 2. Unterrichtsstunde schriftlich der Verlängerung widerspricht. Danach kann der Unterrichtsvertrag nur noch zum 31. Januar oder zum 31. Juli können **unter Einhaltung einer Frist von einem Monat** gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung des Unterrichtsvertrags zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund nach § 314 BGB vorliegt. Der Grund ist im Kündigungsschreiben mitzuteilen und nachzuweisen. Die Frist beginnt erst, wenn der Musikschule der Grund der Verhinderung schriftlich nachgewiesen worden ist.

(3) Kündigungen müssen immer **in Textform gegenüber der Geschäftsstelle** der Musikschule erklärt werden. Hinsichtlich der Einhaltung der Kündigungsfristen ist das Datum des Poststempels/ Eingangsdatum der E-Mail oder des Faxes ausschlaggebend.

## § 7

Es ist bekannt, dass für die Musikschüler/innen während der Teilnahme am Musikunterricht, an Proben und Aufführungen kein Versicherungsschutz besteht. Im Übrigen gelten die Haft- und Brandschutzregelungen des jeweiligen Unterrichtsortes.

## § 8

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen des Namens, der Anschrift sowie gegebenenfalls der Ermäßigungsvoraussetzungen unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

## § 9 Datenverarbeitung und Datenschutz

Im Rahmen der vorstehend getroffenen Vereinbarungen sind den Vertragsparteien die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere die DSGVO und des BlnDSG, zu beachten.

Maßgebende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Musikschule ist Art. 6 Abs. 1 b) – c) DSGVO. Darüber hinaus erklärt der/die Vertragspartner/in ihre/seine Einwilligung zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1a) DSGVO für im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung stehende weitere Zwecke.

Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Dokumente, die der/die Vertragspartner/in mit einer Kopie dieses Vertrages erhält:

- Allgemeine Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zu erforderlichen Einwilligungen im Sinne der DSGVO an der Musikschule Fanny Hensel
- Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gem. Art 13 DSGVO

Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Musikschülers/in (Vertragspartner 1)  
( bzw. gesetzlichen Vertreters )

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten im eigenen Namen  
(Vertragspartner 2)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Musikschulleiters